

Verdachtsberichterstattung

Eine Lokalzeitung gibt in einem Beitrag der Vermutung Ausdruck, der Beigeordnete der Stadt beabsichtige, seine Partei zu verlassen und zu einer freien Wählergruppe zu wechseln. Der Kommunalpolitiker wird dazu nicht befragt. Es werden lediglich Äußerungen anderer Politiker zitiert. Eine Fotomontage zeigt den Betroffenen beim Wechsel von einem Zug in den anderen. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat erklärt der Beigeordnete, er beabsichtige nicht; zur Wählergruppe überzutreten. Dies habe er mehrfach erklärt. Er ist der Ansicht, die Zeitung hätte ihn vor der Veröffentlichung als Betroffenen zu den Vermutungen befragen müssen. Die Zeitung kann keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennen. An keiner Stelle erwecke der Artikel den Eindruck, dass es sich um eine abgesicherte Nachricht im Sinne einer Tatsachenbehauptung handle. In Text und Überschrift; in der Darstellung, in Wort und Bild sei eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, dass die Meldung unbestätigt bzw. eine Vermutung, sei. (1995)

Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass die Veröffentlichung gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstößt. Obwohl die Überschrift des Beitrags von Hinweisen auf einen Parteiaustritt des Politikers spricht, enthält der Text lediglich Vermutungen. In ihrer Verdachtsberichterstattung stützt sich die Zeitung auf unbestätigte Aussagen, wie sie im Kreis von Kommunalpolitikern der anderen Parteien laut geworden sind. Im konkreten Zusammenhang hätten die Quellen allerdings präzisiert, andernfalls die Gerüchte und Vermutungen als solche gekennzeichnet werden müssen. Da der Beschwerdeführer inzwischen mit einer Stellungnahme zu Wort gekommen ist, belässt es der Presserat bei einem Hinweis. (B 62/95)

Aktenzeichen:B 62/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis